

welcher einen derartigen Anspruch erhebt, kann nicht zugemutet werden, dies durch nachträgliche Konkurs-eingabe mit den ihr anhaftenden Nachteilen zu tun, da er ja nicht eine neue Forderung anmeldet, sondern nur geltend macht, das mit seiner Forderung angemeldete Pfandrecht ergreife nicht nur das in der Konkurseingabe bezeichnete Pfandobjekt, sondern als Akzessorium desselben auch eine erst seit der Konkurseingabe und Aufstellung des Kollokationsplanes fällig gewordene zivile Frucht. Vielmehr muss das Kollokationsverfahren über einen derartigen Anspruch ohne weiteres eingeleitet werden, sobald er erhoben wird; dies ist aber vorliegend schon, wenn auch unter Beifügung unzutreffender rechtlicher Schlussfolgerungen, durch die Eingabe des Rechtsvorgängers des Rekurrenten vom Juni 1925 geschehen, deren Nichtbeachtung nach Art. 17 Abs. 3 SchKG mindestens bis zur Vollziehung der Verteilung jederzeit noch gerügt werden konnte. Danach ist dem Rekurs in diesem Punkte die Folge zu geben, dass das Konkursamt angewiesen wird, nachträglich über die streitige Frage der Ausdehnung der Hypotheken-Pfandhaft auf die in Betracht kommende Entschädigung eine Kollokationsverfügung zu treffen, die erst zur tauglichen Grundlage der Verteilung dieses Aktivums wird, wenn sie durch Ablauf der Frist für die Kollokationsplan-Anfechtungsklage oder allfällig durch gerichtliche Bestätigung in Rechtskraft erwächst.

#### 59. **Entscheid vom 16. Dezember 1925 i. S. Frey.**

SchKG Art. 297, VZG Art. 88 Abs. 3. In einer Betreuung auf Grundpfandverwertung kann die Verwertung des Grundpfandes nicht stattfinden, wenn dieses von einem Dritten zu Eigentum angesprochen wird, dem eine Nachlassstundung gewährt worden ist.

A. — In der Grundpfandverwertungsbetreuung Nr. 82 des Betreibungsamtes Zufikon für eine Forderung der

Allgemeinen Ersparniskasse, Aarau, gegen Peter Acklin in Aarau beschwerte sich der Dritteigentümer der fraglichen Grundpfänder, Bart. Frey in Zufikon, bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, weil das Betreibungsamt Zufikon, trotzdem ihm, Frey, eine Nachlassstundung gewährt worden sei, das von der Gläubigerin gestellte Verwertungsbegehren entgegengenommen und durch Verfügung vom 28. Oktober 1925 die Steigerung auf den 16. Dezember 1925 angesetzt habe.

B. — Mit Entscheid vom 11. November 1925 hob die untere kantonale Aufsichtsbehörde die angefochtene Verfügung des Betreibungsamtes vom 28. Oktober auf, wogegen die Gläubigerin an die obere kantonale Aufsichtsbehörde rekurierte mit dem Begehren: das Betreibungsamt Zufikon sei anzuweisen, die Verwertung gegen Acklin unverzüglich anzuordnen, bezw. es sei der 16. Dezember 1925 als bereits angesetzter Steigerungstag zu bestätigen.

C. — Dieser Rekurs wurde von der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde mit Urteil vom 27. November 1925 dahin gutgeheissen, dass sie die Verfügung des Betreibungsamtes vom 28. Oktober 1925 bestätigte und dieses anwies, die Verwertung gegen den Schuldner Acklin unverzüglich anzuordnen.

D. — Hiegegen hat der Dritteigentümer Frey rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren: es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils die Verwertungsanordnung des Betreibungsamtes zu sistieren.

#### *Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Die Vorinstanz steht auf dem Standpunkt, dass durch die dem Dritteigentümer persönlich erteilte Nachlassstundung die Rechte der Gläubigerin gegen ihren Schuldner nicht geschmälert worden seien, sodass die

Verwertung der fraglichen Grundpfänder, unbekümmert um jene Nachlassstundung, anzuordnen und durchzuführen sei. Sie stützt sich hierfür auf die Bestimmung des Art. 88 Abs. 3 VZG. Diese Argumentation geht jedoch fehl. Art. 88 Abs. 3 VZG erklärt gegenteils ausdrücklich — entsprechend den vom Bundesgericht in BGE 42 III S. 29 ff. und S. 315 ff. aufgestellten Grundsätzen, wonach der Dritteigentümer neben dem Schuldner als Betriebener (als passives Subjekt der Betreibung) anzusehen ist — dass im Betreibungsverfahren gegen den Dritteigentümer Art. 297 SchKG, d. h. die Vorschrift, dass während der Dauer einer Nachlassstundung eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden kann, ebenfalls anwendbar sei. Wenn im letzten Satz von Art. 88 Abs. 3 VZG, den die Vorinstanz offenbar im Auge hatte, bestimmt ist, die Betreibung gegen den persönlichen Schuldner werde, von dem Falle des Art. 100 VZG abgesehen, von derjenigen gegen den Dritteigentümer nicht berührt, so ist damit nur gesagt, dass der Gläubiger trotz einer dem Dritteigentümer gewährten Stundung das Verwertungsbegehren an sich stellen kann und innert der gesetzlichen Frist des Art. 154 SchKG auch stellen muss, ansonst die Betreibung erlischt. Dagegen kann die Verwertung selber solange nicht stattfinden, als dem Dritteigentümer Stundung gewährt wurde.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen.

## **B. Zwangsliquidation und Sanierung von Eisenbahnunternehmungen.**

### **Liquidation forcée et assainissement des entreprises de chemins de fer.**

#### **URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN**

#### **ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES**

#### **60. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Dezember 1925 i. S. Schweiz. Bankgesellschaft gegen Masseverwalter der Furkabahngesellschaft.**

Nachlassverfahren und Zwangsliquidation von Eisenbahnen. Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen vom 25. September 1917 (VZEG) Art. 40, 52, 57 :

Konkursprivileg gemäss Art. 40 im Gegensatz zur Sicherstellung im Nachlassvertrag gemäss Art. 52 VZEG (Erw. 1). Anleihen, welche während des Nachlassverfahrens der Sachwalter mit Zustimmung des Eisenbahndepartements zur Weiterführung des Betriebes erhebt, sind bei der Zwangsliquidation gemäss Art. 40 Ziff. 1 VZEG privilegiert (Erw. 2).

A. — Während der Dauer des am 8. Mai 1918 über die Furkabahngesellschaft, deren Einnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben nicht ausreichten, eröffneten Nachlassverfahrens ersuchte der vom Bundesgericht bestellte Sachwalter, Notar Rufer, am 31. Mai 1918 die Rekurrentin um die Eröffnung eines Kredites von 50,000 Fr. an die Furkabahngesellschaft mit dem Beifügen: « Les fonds à prélever de ce crédit seront privilégiés suivant l'art. 52 de la loi fédérale du 25 septembre